

Hamburg, 06. April 2022

Newsletter 6-2022

Moderierte Schlichtung KAT/KTD / Änderungstarifverträge KAT und KTD

Nächste Mitgliederversammlung am 28.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gewerkschaften hatten in den Tarifrunden für 2022 und 2023 zwei zusätzliche Urlaubstage für Gewerkschaftsmitglieder gefordert. Der VKDA hatte die Forderung zurückgewiesen, da das Arbeitsrechtsregelungsgesetz in § 2 vorsieht, dass tarifvertragliche Regelungen auf alle Mitarbeiter anzuwenden sind ohne Rücksicht darauf, ob sie Mitglieder einer Mitarbeiterorganisation sind oder nicht (Differenzierungsverbot). Eine Prüfung des Bestehens von Mitgliedschaften ist nach dieser Regelung unzulässig.

Da eine Einigung nicht zu erzielen war, hatten sich die Tarifvertragsparteien darauf verständigt, eine weitere moderierte Verhandlungsrunde gemäß § 3 der Schlichtungsvereinbarung vom 03.06.2021 durchzuführen. Diese fand am 18.03.2022 unter Moderation durch die Direktorin des Arbeitsrechts Flensburg, Frau Evers-Vosgerau und den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen, Herrn Wilhelm Mestwerdt.

In der Verhandlung einigten sich die Tarifvertragsparteien auf Anregung und Empfehlung der Moderator*innen darauf, die Regelung in § 16 Abs. 5 (KAT) und § 16 Abs. 4 (KTD), die jeweils Arbeitsbefreiungen im Zusammenhang mit den Aufgaben der vertragsschließenden Arbeitnehmerorganisationen regeln, dahingehend zu ergänzen, dass auf Anforderung der vertragsschließenden Arbeitnehmerorganisationen ein Tag Arbeitsbefreiung pro Jahr für freie gewerkschaftliche Betätigung gewährt wird.

Einigkeit besteht zwischen den Tarifpartnern dahingehend, dass die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer*innen auch zur Vermeidung eines zusätzlichen administrativen Aufwands, keinen Nachweis über die Art und den Inhalt der gewerkschaftlichen Betätigung erbringen müssen und eine Kontrolle durch die Dienstgeber nicht stattfindet. Ausreichend ist die Anforderung der Gewerkschaften in einem Schreiben, in dem bestätigt wird, dass ein Mitglied der vertragsschließenden Arbeitnehmerorganisation einen Arbeitstag zur freien gewerkschaftlichen Betätigung beansprucht. Die zeitliche Festlegung der Arbeitsbefreiung erfolgt unter Berücksichtigung dringender dienstlicher und betrieblicher Interessen.

Die Regelung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Für das Jahr 2022 kann der Anspruch einmalig in das Jahr 2023 übertragen werden, wenn der Tag Arbeitsbefreiung aus dringenden dienstlichen Gründen nicht im Jahr 2022 gewährt werden kann.

Die Regelung steht in einem engen sachlichen Zusammenhang mit den Aufgaben und der Rolle der vertragsschließenden Arbeitnehmerorganisationen im Tarifvertragssystem der Nordkirche und ist daher auch unter Berücksichtigung der Regelung in § 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz zulässig.

Die Mitgliederversammlung für das Jahr 2022 findet am 28.11.2022 um 14:00 Uhr in Hamburg statt. Der genaue Tagungsort wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen



Arne Buckentin
Geschäftsführer

Anlage

Änderungstarifvertrag Nr. 14

vom 18. März 2022

zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)

vom 1. Dezember 2006

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA),**

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord,**

vertreten durch den Vorstand,

der **„ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di),**

vertreten durch

**die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg und
die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1-9, 23552 Lübeck**

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KAT

Der Kirchliche Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag vom 1. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 20. Januar 2022 wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 5 wird folgender Unterabsatz 3 beigefügt

„Auf Anforderung der vertragsschließenden Arbeitnehmerorganisationen wird ein Tag Arbeitsbefreiung im Jahr für freie gewerkschaftliche Betätigung gewährt. Bei der Festlegung des Zeitpunktes der Arbeitsbefreiung ist auf dringende dienstliche und betriebliche Interessen Rücksicht zu nehmen.“

2. Folgende Protokollnotiz wird zu § 16 Abs. 5 Unterabsatz 3 aufgenommen:

„Protokollnotiz zu § 16 Abs. 5 Unterabsatz 3: Kann die Arbeitsbefreiung im Jahr 2022 aus dringenden dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht genommen werden, wird sie einmalig in das Jahr 2023 übertragen.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Hamburg, 18. März 2022

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland
(VKDA)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

Änderungstarifvertrag Nr. 20
vom 18. März 2022
zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD)
vom 15. August 2002

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA),**

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord,**

vertreten durch den Vorstand

der **„ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di),**

vertreten durch

**die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg und
die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1-9, 23552 Lübeck**

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KTD

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie vom 15. August 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 19 vom 15. Oktober 2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 4 wird folgender Unterabsatz 3 beigefügt

„Auf Anforderung der vertragsschließenden Arbeitnehmerorganisationen wird ein Tag Arbeitsbefreiung im Jahr für freie gewerkschaftliche Betätigung gewährt. Bei der Festlegung des Zeitpunktes der Arbeitsbefreiung ist auf dringende dienstliche und betriebliche Interessen Rücksicht zu nehmen.“

2. Folgende Protokollnotiz wird zu § 16 Abs. 4 Unterabsatz 3 aufgenommen:

„Protokollnotiz zu § 16 Abs. 4 Unterabsatz 3: Kann die Arbeitsbefreiung im Jahr 2022 aus dringenden dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht genommen werden, wird sie einmalig in das Jahr 2023 übertragen.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Hamburg, den 18. März 2022

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland
(VKDA)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften